

Anforderungen zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung eines Gewerbebetriebes



Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

nachfolgend erhalten Sie eine Liste mit Gutachtern, die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchungen durchführen können. Eine Liste der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstellen erhalten Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.resymesa.de>

Die in Bayern ansässigen Gutachterbüros können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheErgebnis?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Andere nicht in den o.g. Listen enthaltene Gutachterbüros sollten nur nach vorheriger Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde herangezogen werden.

Wenn Sie Mitglied der Handwerkskammer sind, können Sie das Gutachten auch kostengünstig bei der Handwerkskammer in Auftrag geben (Ansprechpartner ist Herr Puzik, Tel. 089/5119259).

Hinweis:

Bei der Auswahl der Messstelle empfehlen wir zu bedenken, dass das preislich günstigste Angebot nicht immer auch gleichzeitig das Beste sein muss bzw. günstige Angebote sich oftmals im Nachhinein als die Teuersten herausstellen können: Im Zuge der Bearbeitung Ihres Bauantrags werden die Gutachten von uns auf Plausibilität geprüft. Sollte sich dabei zeigen, dass sie ungenau verfasst oder unvollständig sind bzw. von falschen Annahmen ausgehen, erfordert dies eine Nachbesserung bzw. Überarbeitung von Seiten des Gutachters. Dadurch können sich nachträglich zusätzliche Kosten zu Ihren Lasten ergeben. Überdies verzögert eine Nachbesserung bzw. Überarbeitung die Bearbeitung Ihres Bauantrags. Insbesondere sollte auf eine vollständige Betriebsbeschreibung geachtet werden, die Grundlage des Gutachtens ist.

An das schalltechnische Gutachten werden folgende Anforderungen gestellt:

1. *Gewerbliche Nutzung*
 - 1.1 Beschreibung der Anlage bzw. des Betriebs, des Standortes der Anlage bzw. des Betriebs und der Aufgabenstellung.
 - 1.2 Festlegung des oder der maßgeblichen Immissionsorte(s) und der dort einzuhaltenen Immissionsrichtwerte bzw. der Immissionskontingente anhand der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen Nutzung und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben für die Anlage bzw. den Betrieb unter Einbeziehung der Vorbelastung bzw. der Festsetzungen eventuell vorhandener Bebauungspläne.

- 1.3 Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage bzw. zum geplanten Betrieb sowie der ggf. für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen.
- 1.4 Qualitative Betrachtung der Vorbelastung und quantitative Ermittlung der Vorbelastung oder alternativ Begründung des Verzichtes auf eine quantitative Ermittlung der Vorbelastung.
- 1.5 Prognose der Schallemissionen aller relevanten Schallquellen der Anlage bzw. des Betriebs.
- 1.6 Aussage zu möglicherweise auftretenden tieffrequenten Geräuschen.
- 1.7 Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells beim Ansatz der bei Volllastbetrieb der Anlage bzw. des Betriebs von den einzelnen Schallquellen einschließlich des anlagen- bzw. betriebsbezogenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück zu erwartenden Schallemissionen. Bei der Angabe von Schalleistungspegeln/Schallemissionspegeln sind die Quellen (Literaturangabe bzw. Informationen zu messtechnischer Ermittlung) nachvollziehbar darzulegen.
- 1.8 Berechnung der beim Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit – einschließlich eventuell in Betracht zu ziehender Ruhezeitenblöcke – an dem oder den maßgeblichen Immissionsort(en) zu erwartenden Beurteilungspegel unter Einbezug des anlagen- bzw. betriebsbezogenen Fahrverkehrs sowohl auf dem Betriebsgrundstück als auch auf öffentlichen Verkehrswegen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- 1.9 Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm/18, BImSchV etc.
- 1.10 Beurteilung der Ergebnisse anhand der TA Lärm/18, BImSchV etc. und Aussage zum Stand der Technik der Lärminderung der beantragten Maßnahme.
- 1.11 Ausarbeitung von Auflagenvorschlägen zur Sicherstellung der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben unter obiger Ziff. 1.2.

2. *Betriebs-(Leiter)wohnung in Gewerbegebieten*

Betriebs-(Leiter)wohnungen sind als heranrückende Wohnbebauung zu betrachten und dürfen demgemäß die bestandskräftig genehmigten Nutzungen der bestehenden Gewerbebetriebe nicht einschränken. Es ist zu prüfen, ob die geplante Betriebswohnung schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein und somit bereits bestehende Nutzungen einschränken kann.

3. *Bestätigung*

Vom Gutachter ist schriftlich zu bestätigen, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht bzw. keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt ist.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen bzw. den Gutachtern selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner:

Frau Brücklmayr / Frau Nagel / Herr Buchner,
 Tel.: 08041/505-324, -198, -440; E-Mail: umwelt@lra-toelz.de